

NÖLP- VEREINSSTATUTEN NEU ab 12.10.2019

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Niederösterreichischer Landesverband für Psychotherapie“ (NÖLP) und ist ein Zweigverein des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).
2. Er hat seinen Sitz in Krems und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich. Er vertritt seine Mitglieder im Bundesland NÖ in allen landesweiten Belangen gemäß der vom Bundesvorstand des ÖBVP festgelegten Arbeits- und Kompetenzverteilung. Im Bundesland NÖ kann nur ein Zweigverein, und zwar nur der NÖLP, die Vertretung der Mitglieder versehen.
3. Alle Organe des Vereins sind an die Statuten, sowie an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Bundesvorstands des ÖBVP gebunden. Beschlüsse des Landesverbandes und aller seiner Organe dürfen bei sonstiger Nichtigkeit diesen nicht widersprechen.
4. Die Ablösung des NÖLP vom ÖBVP widerspricht den Statuten.
5. Eine Änderung des § 1 in den Punkten 1 bis 5 kann nur per schriftlicher Urabstimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Eine Änderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist weder partei- noch konfessionsgebunden.

§ 2 Vereinszweck

1. Organisatorische Zusammenfassung aller in Niederösterreich tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung.
2. Information der Öffentlichkeit über Psychotherapie und die Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse, Befassung mit Fragen der Berufsethik und des Konsumentenschutzes.
3. Information und Service für die Mitglieder.
4. Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie und die Förderung der Psychotherapie als eigenständige Wissenschaft.
5. Förderung und Verbesserung psychotherapeutischer Gutachtertätigkeit (z.B. Gerichtsgutachterinnen/Gerichtsgutachter, beeidete Sachverständige).

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Ideelle Mittel

- 1.1. Schaffung und Betrieb einer Informationsstelle zur Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen, z.B. Behörden, ÄrztInnen, Krankenkassen, Angehörigen des Erziehungs- und Sozialwesens.
- 1.2. Disziplinäre und interdisziplinäre Forschung. Vergabe, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung und Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Psychotherapie und die Förderung der Psychotherapie als eigenständige Wissenschaft.
- 1.3. Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen.
- 1.4. Erarbeitung von Konzepten und Perspektiven, insbesondere zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung, Beratung von öffentlichen und anderen Einrichtungen in gesundheits- und sozialpolitischen Fragen.



1.5. Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in Niederösterreich, das Bundesland Niederösterreich betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu den Trägern der Sozialversicherungen entsprechend den Richtlinien und in Abstimmung mit dem ÖBVP.

1.6. Begutachtung und Beratung bei Landesgesetzes- und -Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen.

1.7. Beratung, Unterstützung und Hilfe für die Mitglieder in berufspolitischen Angelegenheiten.

1.8. Vertretung gemeinsamer beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, all dies im Einklang mit dem ÖBVP.

1.9. Koordination der Mitgliederaktivitäten

1.10. Förderung und Herausgabe von Publikationen

1.11. Veranstaltungen wie Vorträge und Seminare, Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen.

1.12. Öffentlichkeitsarbeit in NÖ im Rahmen des Vereinszwecks im Einklang mit dem ÖBVP.

1.13. Klienten- und Patienteninformation

1.14. Einrichtungen zur Behandlung von Patientinnen-/Patientenbeschwerden und zur außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen Patientinnen/Patienten und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, zwischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe, sowie zwischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung und ihren Ausbildungseinrichtungen.

1.15. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Einrichtungen und Gruppen, die dem NÖLP und dem ÖBVP angehören.

2. Finanzielle Mittel

2.1. Anteilige Mitgliedsbeiträge gemäß den Bestimmungen des ÖBVP.

2.2. Beiträge der fördernden Mitglieder des NÖLP

2.3. Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen vereinseigenen Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks, Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen.

3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

3.1. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,

3.2. Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,

3.3. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft erfordert die Mitgliedschaft im ÖBVP.

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft steht folgenden Personen offen:

In der Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 17

Psychotherapiegesetz eingetragene Personen, die im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich psychotherapeutisch tätig sind; falls diese nicht psychotherapeutisch tätig sind, gilt die Adresse des Wohnortes.

Psychotherapeuten und PsychotherapeutInnen in Ausbildung: Das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 3 - 8 PthG gesetzlich anerkannten fachspezifisch psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung stehen und im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich psychotherapeutisch tätig sind; falls diese nicht psychotherapeutisch tätig sind, gilt die Adresse des Wohnortes.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können juristische und physische Personen werden, die die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen jedoch die Vorgaben der ÖBVP-Statuten für eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllen und in NÖ ansässig sind.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des NÖLP können Personen oder Einrichtungen werden, die die Zwecke des Vereins fördern. Sie dienen dem Vereinsziel durch Bereitstellung von ideellen oder finanziellen Mitteln. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte vorzuschlagen und Mittel zu ihrer Realisierung aufzuzeigen bzw. aufzubringen. Ihre Mitgliedschaft ist von einer ÖBVP-Mitgliedschaft unabhängig.

4. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben. Ihre Mitgliedschaft ist von einer ÖBVP-Mitgliedschaft unabhängig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im Landesverband wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im ÖBVP begründet. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Bundesvorstand (BUVO) des ÖBVP. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erst auf Grund des Aufnahmebeschlusses des Bundesvorstandes rechtswirksam.

2. Fördernde Mitglieder werden durch den NÖLP aufgenommen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes erfolgt auf Antrag von mindestens drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss der Landesversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Übertritt in einen anderen Landesverband, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben werden.

Bei ordentlichen bzw außerordentlichen Mitgliedern muss der Austritt dem ÖBVP schriftlich mitgeteilt werden und tritt mit Jahresende in Kraft.

Der Übertritt eines ordentlichen bzw außerordentlichen Mitglieds von einem Landesverband in einen anderen setzt die Verlagerung des Berufssitzes, des Dienstortes oder des Wohnortes bei nicht psychotherapeutisch Tätigen voraus. Der Übertritt ist den Vorständen der betroffenen Landesverbände und dem ÖBVP schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung der ordentlichen bzw außerordentlichen Mitgliedschaft beim Bundesverband bzw. der Ausschluss aus dem Bundesverband haben gleichzeitig auch die Streichung der Mitgliedschaft beim Landesverband bzw. den Ausschluss aus dem Landesverband zur Folge.

2. Die Streichung und der Ausschluss der fördernden Mitglieder des Landesverbandes erfolgt



durch Beschluss der Landesversammlung.

Ein Grund zur Streichung eines fördernden Mitglieds ist die Einstellung der Förderungen. Der Ausschluss fördernder Mitglieder kann von der Landesversammlung jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Ein Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen und muss dem Mitglied nachweislich schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes wird von der Landesversammlung beschlossen.

4. Im Falle einer Anfechtung der Streichung / des Ausschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten im ÖBVP und NÖLP bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung ihren Sitz. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv). Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, ggf. nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien.

3. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und sich an die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Kollegialität zu wahren.

5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die psychotherapeutische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft auszuüben.

§ 8 Die Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder obliegt der Generalversammlung des Bundesverbandes.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Landesversammlung, §§ 10 und 11

Der Vorstand, §§ 12 und 13

Die RechnungsprüferInnen, § 14

Die Beschwerdestelle, §15

Das vereinsinterne Schiedsgericht, §16

§ 10 Die Landesversammlung

1. Die ordentliche Landesversammlung findet mindestens einmal in drei Jahren statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder (bei Verhinderung) dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin spätestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Jedenfalls muss der Termin der Landesversammlung 3 Monate vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

2. Eine außerordentliche Landesversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Landesversammlung beschlossen oder von mindestens 10 % der Mitglieder oder von den RechnungsprüferInnen schriftlich beim Vorstand

unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die außerordentliche Landesversammlung ist in diesem Fall spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

3. Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine/ihre erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens 10 Tage vor dem Termin der Landesversammlung beim Vorstand eingelangt sind.
5. Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
6. Die Landesversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
8. Für Beschlüsse und Wahlen ist in der Regel die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über Statutenänderungen, Beschlüsse zur Geschäftsordnung der Landesversammlung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Für Änderung der Statuten in den Punkt 1 bis 5 des § 1 gelten die in § 1 Punkt 6 festgelegten Bestimmungen.

§ 11 Kompetenzen der Landesversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
2. Beschluss auf Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes sowie der RechnungsprüferInnen, wobei die Vorstandsmitglieder außerhalb der Landesversammlung mittels e-voting gewählt werden.
4. Die Behandlung der eingegangenen Anträge. Der Vorstand hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband.
6. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens.
8. Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.
9. Wahl jener Delegierten in das Länderforum, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind.
10. Regelung des Verhältnisses zwischen Landesverband und Bundesverband, soweit sie nicht bereits in den Statuten des ÖBVP geregelt sind.
11. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung der Landesversammlung, wobei hier eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
12. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission.
13. Wahl der RechnungsprüferInnen.
14. Bestellung der Mitglieder der Beschwerdestelle auf Vorschlag des Vorstands.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 NÖLP-Mitgliedern, von denen maximal

ein Drittel ein Psychotherapeut/eine Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision sein darf. Der Vorstand kann jederzeit zusätzlich bis zu drei weiteren Mitgliedern kooptieren und wieder entlassen. Kooptierte Mitglieder sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Der Vorstand wird mittels e-voting gewählt. Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission geleitet. Diese wird von der vorherigen Landesversammlung gewählt. Gewählt wird auf der Grundlage der Wahlordnung, die in der Geschäftsordnung für die Landesversammlung festgelegt ist. Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben. Die Wahl via e-voting findet dann während vier Wochen vor der Landesversammlung statt. Die Stimmabgabe endet frühestens 48 Stunden vor Beginn der Landesversammlung, sodass zwischen dem Ende der Stimmabgabe und dem Beginn der Landesversammlung kein größerer Zeitabstand als höchstens 48 Stunden liegen darf. Sollten mehrere Personen für eine Funktion kandidieren und die absolute Mehrheit von keiner/m KandidatIn erreicht werden, erfolgt die notwendige Stichwahl auf der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassier / der Kassierin, sowie gegebenenfalls jeweils 1 Stellvertreter.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu wählen. Dieses neue Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Nachträglich ist die Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen. Verliert ein Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft beim ÖBVP und damit gleichzeitig die Mitgliedschaft beim NÖLP, scheidet das Mitglied automatisch aus dem Vorstand des NÖLP aus.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine /ihre erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten.
8. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins. Er beschließt seine Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über Empfehlungen von Mitgliedsaufnahmen sowie über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
9. Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.
11. Der NÖLP hat gem. ÖBVP-Statuten zwei Sitze im LFO. Neben der/m Vorsitzenden ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein weiteres Vorstandsmitglied ins LFO zu bestellen. Weiter sind für beide LFO-Delegierten StellvertreterInnen zu bestellen, die im Falle einer Verhinderung berechtigt sind, an den LFO-Sitzung teilzunehmen. Die LFO-Delegierten und deren StellvertreterInnen sind nach ihrer Bestellung dem ÖBVP bekannt zu geben. Eventuelle Änderungen der LFO-Delegierten und deren StellvertreterInnen aufgrund Änderungen im NÖLP-Vorstand sind dem ÖBVP ebenfalls bekannt zu geben.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre erste bzw. zweite Stellvertretung, bei deren Verhinderung das jeweils nächstälteste Vorstandsmitglied, vertritt den Verein nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Landesversammlung und im Vorstand. In

besonderen Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Landesversammlung und des Vorstandes.

3. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 RechnungsprüferInnen

1. Die Landesversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen für die Funktionsdauer von drei Jahren.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat zum Ende des Rechnungsjahrs innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3. Dieses Amt ist nicht vereinbar mit anderen Funktionen im Verein (ausgenommen die Mitgliedschaft zur Landesversammlung und die Betätigung in Ausschüssen).

§ 15 Beschwerdestelle

1. Die Beschwerdestelle ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden von KlientInnen/PatientInnen bzw. von PsychotherapeutInnen und PsychotherapeutInnen in Ausbildung und für die Hilfestellung zur außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen PatientInnen/KlientInnen und PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision sowie zwischen PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe.

2. Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden vom Vorstand des NÖLP vorgeschlagen und von der Landesversammlung für jeweils drei Jahre bestellt. Die Beschwerdestelle darf maximal aus 5 Personen bestehen.

3. Um die Kontinuität und Erfahrung zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Wiederbestellung möglich. Kooptierungen für ausgeschiedene Mitglieder können vom Beschwerdeteam zwischenzeitlich durchgeführt werden. Diese kooptierten Mitglieder der Beschwerdestelle müssen von der nächsten Landesversammlung bestätigt werden.

4. Der Vorstand gibt der Beschwerdestelle eine Geschäftsordnung, die u.a. weitere Bestimmungen über ihre Verfahrensweisen enthält.

5. Im Falle eines Rekurses gegen die nicht akzeptierte Behandlung einer Beschwerde durch eine KlientIn/PatientIn oder durch eine PsychotherapeutIn ist als nächste Instanz das Bundesministerium für Gesundheit als Aufsichtsbehörde anzusehen.



§16 Das vereinsinterne Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht einzuberufen. Dies ist eine Einrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Dieses Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Landesversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der freiwilligen oder sonst verfügten Auflösung des Vereines ist ein Liquidator zu bestellen, der dafür Sorge trägt, dass die Beschlüsse bezüglich des Vereinsvermögens vollzogen werden. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.